

Lehrbereich Ökonomie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

Doktoratsordnung

für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

Version 1.0 vom 01.10.2008

Inhalt	Seite
1. Zweck der Doktoratsordnung.....	3
2. Spezialisierung	3
2.1 Überblick.....	3
2.2 Track A: Doktoratsprogramme mit Doktorandenseminaren	3
2.3 Track B: Strukturierte Doktoratsprogramme.....	4
2.4 Track C: Strukturierte Fast Track Doktoratsprogramme	5
3. Module und Punkte im Doktoratsprogramm.....	6
3.1 Überblick.....	6
3.2 Module und Lehrveranstaltungen.....	7
3.3 Leistungsnachweise und Punkte.....	7
3.4 Angaben zu den angebotenen Modulen.....	7
4. Prüfungsregelungen	8
4.1 An- und Abmeldung	8
4.3 Benotung	8
4.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	8
4.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	8
4.7 Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm	9
5. Zulassung.....	9
5.1 Grundsätzliche Bestimmungen	9
5.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren	10
5.3 Dokumente.....	10
5.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen	10
6. Verleihung des Grades eines Master of Science	11
6.1 Anmeldung.....	11
6.2 Abschluss	11

7. Betreuung	11
8. Dissertation	12
8.1 Form und Inhalt	12
8.2 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren.....	12
9. Abschluss	13
9.1 Anmeldung.....	13
9.2 Verteidigung.....	13
10. Publikation.....	14
10.1 Allgemeine Bestimmungen.....	14
10.2 Genehmigung der Veröffentlichung.....	14
10.3 Publikationsformen.....	14
10.4 Pflichtexemplare und Doktorurkunde	15
11. Übergangsregelungen	15
A1: Übersicht zu den Doktoratsprogrammen	16
A1.1 Zulassung.....	16
A1.2 Struktur	16
A1.3 Pflichtmodule Doktoratsstufe im Graduiertenkolleg	17
A1.4 Module der Masterstufe im Graduiertenkolleg nach Track C	17

Diese Doktoratsordnung (DO) basiert auf der Promotionsverordnung (PO) für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 15. Dezember 2008. Alle Verweise auf Paragraphen der PO beziehen sich auf dieses Dokument.

1. Zweck der Doktoratsordnung

Die Doktoratsordnung regelt die Ausführungsbestimmungen für den Doktoratsabschluss in den einzelnen Spezialisierungsrichtungen, die Modalitäten der Prüfungen und der Dissertation sowie die Vergabe von Kreditpunkten.

2. Spezialisierung

2.1 Überblick

Mit der Anmeldung zum Doktorat entscheiden sich die Kandidatinnen und Kandidaten für eines der folgenden Programme:

- Volkswirtschaftslehre (VWL)
- Betriebswirtschaftslehre (BWL)
- Banking and Finance (BF)
- Management and Economics (ME)

In Spezialisierungsrichtungen, in denen gemäss § 2 PO Programme in verschiedenen Tracks angeboten werden, wählen sie zudem einen der folgenden Tracks:

- Track A: Doktoratsprogramme mit Doktorandenseminaren
- Track B: Strukturierte Doktoratsprogramme
- Track C: Strukturierte Fast Track Doktoratsprogramme

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann während des Doktorats der Wechsel in ein anderes Programm oder in einen anderen Track beim Doktoratsausschuss beantragt werden. Ausgeschlossen ist ein Wechsel, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat endgültig abgewiesen wurde (§ 41 PO) oder die Zulassungskriterien für ein Programm nicht erfüllt.

In allen Programmen ist die Mehrzahl der Module aus dem Lehrbereich der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich zu erbringen. Hinzu kommt eine Dissertation (§ 2 PO).

Die Dissertation muss ein Thema aus dem gewählten Programm behandeln.

Alle Gesuche müssen vor Aufnahme des Doktorats dem Dekanat eingereicht werden.

Anhang A1 gibt einen Überblick über die Zulassung und die Struktur des Doktorats.

2.2 Track A: Doktoratsprogramme mit Doktorandenseminaren

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Doktoratsprogramme nach Track A umfassen:

- die Anfertigung einer Dissertation

- die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Doktorandenseminaren (§ 12 PO) im Umfang von mindestens 18 Punkten. Davon müssen vier Doktorandenseminare an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erworben werden. Maximal drei Kurse dürfen bei der Referentin oder beim Referenten abgelegt werden.

Ein Doktorandenseminar umfasst mindestens 3 Punkte.

Doktorandenkurse können äquivalent als Doktorandenseminare angerechnet werden.

2.2.2 Interne und externe Doktorandenseminare

Kurse aus führenden internationalen Doktoratsprogrammen können als interne Doktoratskurse anerkannt werden. Diese sind auf einer Liste aufgeführt, die vom Doktoratsausschuss festgelegt wird.

Die oder der zuständige Prüfungsdelegierte der entsprechenden Spezialisierungsrichtung entscheidet über die Anrechnung weiterer externer Doktorandenkurse auf schriftlichen Antrag hin.

2.3 Track B: Strukturierte Doktoratsprogramme

Neben einer Dissertation umfassen die Strukturierten Doktoratsprogramme die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Doktoratsstufe. Zu den Pflichtmodulen der Doktoratsstufe gehört auch eine eigenständige Forschungsarbeit („Research Proposal“).

<i>Pflichtmodule (Doctoral Courses)</i>	<i>VWL</i>	<i>BWL</i>	<i>BF</i>	<i>ME</i>
Pflichtmodule	27 Punkte	18 Punkte	24 Punkte	18 Punkte
Research Proposal	15 Punkte	15 Punkte	15 Punkte	15 Punkte
Total	42 Punkte	33 Punkte	39 Punkte	33 Punkte

<i>Wahlpflichtmodule</i>	<i>VWL</i>	<i>BWL</i>	<i>BF</i>	<i>ME</i>
Doktorandenseminare oder Advanced Doctoral Courses	12 Punkte	18 Punkte	12 Punkte	18 Punkte
Total	12 Punkte	18 Punkte	12 Punkte	18 Punkte

Nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule ist auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem zuständigen Prüfungsdelegierten das Einverständnis einer Professorin oder eines Professors einzuholen, die oder der bereit ist, die Dissertation als Referentin oder als Referent zu betreuen (vgl. § 9 PO).

Ohne erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule und ohne das Einverständnis einer Professorin oder eines Professors, die Dissertation als Referentin oder Referent zu betreuen, ist die Fortsetzung des Doktoratsprogramms nicht möglich.

Betreffend interner und externer Module gelten die Regelungen gemäss Abschnitt 2.2.2.

Insgesamt können maximal 3 Punkte im Rahmen von Lehrverpflichtungen erbracht werden. Diese Punkte werden als überfachliche Qualifikationen den Wahlpflichtmodulen der Doktoratsstufe auf schriftliches Gesuch hin von der oder dem Prüfungsdelegierten angerechnet und bei erfolgreicher Durchführung mit «bestanden» bewertet.

In begründeten Fällen kann der Dokoratsausschuss die Dauer zur Absolvierung der Pflichtmodule, die in der Regel maximal vier Semester dauert, verlängern.

2.4 Track C: Strukturierte Fast Track Doktoratsprogramme

Neben einer Dissertation umfassen die Strukturierten Fast Track Doktoratsprogramme die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowohl der Master- als auch der Doktoratsstufe.

2.4.1 Lehrveranstaltungen der Masterstufe

Die Lehrveranstaltungen der Masterstufe bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

<i>Mastermodule</i>	<i>VWL</i>	<i>BWL</i>	<i>BF</i>	<i>ME</i>
Pflichtmodule	30 Punkte	12 Punkte	33 Punkte	42 Punkte
Wahlpflichtmodule	30 Punkte	48 Punkte	27 Punkte	18 Punkte
Total	60 Punkte	60 Punkte	60 Punkte	60 Punkte

Fehlversuche sind möglich. Wer die unter Abschnitt 4.7 aufgeführte maximale Anzahl an Fehlversuchen überschreitet, wird definitiv vom Doktoratsprogramm ausgeschlossen (§§ 27, 41 PO).

Für die Volkswirtschaftslehre sind mindestens 21 Punkte aus den Wahlpflichtbereichen VWL1-3 zu erwerben. Die restlichen Punkte können innerhalb der Wahlpflichtbereiche VWL 1-3, BWL 1-6, BF oder ME frei gewählt werden.

Für die Betriebswirtschaftslehre sind mindestens 30 Punkte aus den Wahlpflichtbereichen BWL 1-6 zu erwerben. Die restlichen Punkte können innerhalb der Wahlpflichtbereiche VWL 1-3, BWL 1-6, BF oder ME frei gewählt werden.

Für Banking und Finance sind mindestens 18 Punkten aus dem Wahlpflichtbereich BF zu erwerben. Die restlichen Punkte können innerhalb der Wahlpflichtbereiche VWL 1-3, BWL 1-6, BF oder ME frei gewählt werden.

Für Management and Economics können die Wahlpflichtmodule innerhalb der Wahlpflichtbereiche VWL 1-3, BWL 1-6, BF oder ME frei gewählt werden.

2.4.2 Lehrveranstaltungen der Doktoratsstufe

Die Doktoratsstufe besteht aus Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen sowie einer eigenständigen Forschungsarbeit („Research Proposal“).

<i>Pflichtmodule der Doktoratsstufe</i> <i>(Doctoral Courses)</i>	<i>VWL</i>	<i>BWL</i>	<i>BF</i>	<i>ME</i>
Pflichtmodule	27 Punkte	18 Punkte	24 Punkte	18 Punkte
Research Proposal (Masterarbeit)	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte
Total	57 Punkte	48 Punkte	54 Punkte	48 Punkte

Wer die Mastermodule gemäss Abschnitt 2.4.1, die Pflichtmodule der Doktoratsstufe sowie das Research Proposal erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Bedingungen für den Masterabschluss gemäss § 16 PO erfüllt.

<i>Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe</i>	<i>VWL</i>	<i>BWL</i>	<i>BF</i>	<i>ME</i>
Doktorandenseminare oder Advanced Doctoral Courses	12 Punkte	18 Punkte	12 Punkte	18 Punkte
Total	12 Punkte	18 Punkte	12 Punkte	18 Punkte

Nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule ist auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem zuständigen Prüfungsdelegierten das Einverständnis einer Professorin oder eines Professors einzuholen, die oder der bereit ist, die Dissertation als Referentin oder als Referent zu betreuen (vgl. § 9 PO).

Ohne erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule und ohne das Einverständnis einer Professorin oder eines Professors, die Dissertation als Referentin oder Referent zu betreuen, ist die Fortsetzung des Doktoratsprogramms nicht möglich.

Betreffend interner und externer Module gelten die Regelungen gemäss Abschnitt 2.2.2.

Insgesamt können maximal 3 Punkte im Rahmen von Lehrverpflichtungen erbracht werden. Diese Punkte werden als überfachliche Qualifikationen den Wahlpflichtmodulen der Doktoratsstufe auf schriftliches Gesuch hin von der oder dem Prüfungsdelegierten angerechnet und bei erfolgreicher Durchführung mit «bestanden» bewertet.

In begründeten Fällen kann der Dokoratsausschuss die Dauer zur Absolvierung der Pflichtmodule, die in der Regel maximal vier Semester dauert, verlängern.

3. Module und Punkte im Doktoratsprogramm

3.1 Überblick

Das Kreditpunktesystem gemäss § 19 der PO, das sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientiert, dient sowohl zur Erfassung und Akkumulierung der an der Universität Zürich

erbrachten Leistungen im Doktoratsprogramm als auch zum Transfer von Leistungen im Rahmen der nationalen wie der internationalen Mobilität der Doktoranden.

3.2 Module und Lehrveranstaltungen

Hinsichtlich des *Verpflichtungsgrades* wird in den Spezialisierungsrichtungen unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen, die für alle Doktorierenden im Doktoratsprogramm obligatorisch sind
- Wahlpflichtmodulen, die aus einer für das jeweilige Programm von den Prüfungsdelegierten vorgegebenen Liste auszuwählen sind

3.3 Leistungsnachweise und Punkte

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt).

Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Doktoranden über die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 3.4) und fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 4.1). Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann entsprechende Nachweise verlangen.

Für die Verleihung des Grades eines Master of Science gemäss §§ 16-17 der PO können nur Punkte angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Punkt erworben wurde, andererseits.

3.4 Angaben zu den angebotenen Modulen

Für jedes angebotene Modul werden in der Regel am Ende des vorhergehenden Semesters Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht-, Wahlpflichtmodul

4. Prüfungsregelungen

4.1 An- und Abmeldung

Die Doktoranden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, in geeigneter Form anmelden (vgl. § 25 PO). Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Die Doktorandinnen und Doktoranden können sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für das betreffende Modul aufgeführt sind. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Prüfungsdelegierte Ausnahmen bewilligen.

Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

Verspätete An- und Abmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

Bei Prüfungsverhinderung oder Prüfungsabbruch gelten die Regelungen nach PO § 29.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Doktoratsprogramm wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen (§ 41 PO).

4.3 Benotung

Den unter PO § 21 erwähnten Noten kommt die folgende Bedeutung zu:

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Sobald die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, werden auf den Leistungsausweisen neben den oben genannten Noten oder den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» auch die Bewertungen nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

4.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

4.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss PO § 23.

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich beim Dekanat einzureichen.

Beim Wechsel aus einer anderen Spezialisierung oder von einer anderen Universität an den Lehrbereich Ökonomie wird empfohlen, so früh wie möglich den Prüfungsdelegierten oder die Prüfungsdelegierte zu kontaktieren.

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Doktoratsabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Doktoratsstufe erworben worden ist.

Eine anderweitig erbrachte oder eingereichte Dissertation kann nicht anerkannt oder angerechnet werden.

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Doktoranden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Doktoranden, die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen.

4.7 Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm

Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand mehr als die in nachstehender Auflistung erlaubten Fehlversuche zu verzeichnen oder die Dissertation auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so wird sie oder er endgültig vom weiteren Besuch im Doktoratsprogramm ausgeschlossen (§ 41 PO). Es gelten folgende Regelungen:

<i>Fehlversuche und Wiederholungen</i>	<i>VWL</i>	<i>BWL</i>	<i>BF</i>	<i>ME</i>
Track C (Masterstufe)	6	6	6	6
Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe	1 für jedes Modul	1 für jedes Modul	1 für jedes Modul	1 für jedes Modul
Research Proposal	1	1	1	1
Dissertation (§§ 34, 35)	1	1	1	1
Verteidigung (§ 39 PO)	1	1	1	1

5. Zulassung

5.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Die Zulassung ist in den §§ 8-11 sowie § 15 PO geregelt.

5.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung um Zulassung zum Doktorat ist jederzeit möglich. Die Unterlagen sind bei der oder beim zuständigen Prüfungsdelegierten einzureichen.

Zusätzlich ist die Immatrikulation bei der Abteilung Studierende an der Universität Zürich zu beantragen. Die Fristen und Formalitäten werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Für jede Bewerbung wird eine Bearbeitungsgebühr zwischen CHF 200.- und 300.- erhoben. Kandidatinnen und Kandidaten, die zugelassen werden und die das Doktorandenprogramm antreten, können im ersten Semester des Doktoratsprogramms beim Dekanat die Bearbeitungsgebühr als Barbetrag zurückfordern. Nachträgliche Rückforderungen sind ausgeschlossen.

Die oder der Prüfungsdelegierte kann den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 30 PO verlangen oder Bedingungen und Auflagen nach § 10 PO definieren.

Das Resultat des Verfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet. Einwendungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der durch das Dekanat zugestellte Entscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

5.3 Dokumente

Die Universität veröffentlicht in geeigneter Form welche Dokumente dem Bewerbungsdossier beigelegt werden müssen.

Bei fehlenden Unterlagen kann die Universität eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zwischen CHF 50.- und CHF 100.- verlangen und die Bewerbung zurückstellen oder ablehnen.

5.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Erfolgt die Zulassung mit Auflagen oder müssen vor der Zulassung Bedingungen erfüllt werden, werden diese mit einem „Anrechnungsbescheid“ mitgeteilt. Dieser umschreibt die zusätzlich notwendigen Leistungen, hält die Fristen fest und bestimmt die zulässige Zahl an Fehlversuchen.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb sechs aufeinanderfolgender Semester sowie vor Aufnahme des Research Proposal erfolgreich abgeschlossen werden. Stichtag ist die Zulassung mit Auflagen. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zum Doktoratsabschluss. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor der Zulassung zum Doktoratsprogramm innerhalb sechs aufeinanderfolgender Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Verfügung der Bedingungen. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen

oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Doktoratsprogramm. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

6. Verleihung des Grades eines Master of Science

6.1 Anmeldung

Wenn eine Kandidatin oder der Kandidat die für den Abschluss des strukturierten Fast Track Doktoratsprogramm als Graduiertenkolleg gemäss PO § 17 erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Abschluss an.

Für den Abschluss können nur Punkte angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Abschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Punkt erworben wurde, andererseits.

In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen.

6.2 Abschluss

Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn unter Einhaltung dieser Doktoratsordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 90 Punkte erworben worden sind.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss §§ 16-17 PO.

7. Betreuung

Die Betreuung der Dissertation kann übernehmen, wer stimmberechtigtes Mitglied der Fakultät ist (§ 32 PO). Dies sind:

- Ordentliche und Ausserordentliche Professorinnen und Professoren
- Professorinnen und Professoren ad personam
- Assistenzprofessorinnen und –professoren

Emeritierte Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können Doktorandinnen und Doktoranden als Referentin oder Referent betreuen, sofern die Verteidigung der Dissertationen spätestens drei Jahre nach dem Altersrücktritt erfolgt. Stichtag ist das Datum der Emeritierung.

Professorinnen und Professoren der Departemente METC (Departement of Management, Technology, and Economics) und GESS (Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften) der ETH Zürich kann auf Antrag hin das Promotionsrecht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich verliehen werden.

Einschlägig qualifizierte Personen können vom Doktorausschuss als Koreferentin oder als Koreferenten bestimmt werden (§ 33 PO), wenn sie:

- Ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten oder anderer Universitäten sind
- Privatdozierende oder Titularprofessorinnen und –professoren der Universität Zürich sind

Die Koreferentin oder der Koreferent werden in der Regel zeitgleich mit der Zuteilung der Referentin oder des Referenten bestimmt spätestens jedoch nach dem Einreichen der Dissertation (§ 33 PO).

Im Rahmen der Betreuung finden periodisch Gespräche über den Fortschritt im Doktoratsprogramm statt.

8. Dissertation

8.1 Form und Inhalt

Die Dissertation muss je nach gewähltem Track ein Thema aus den unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Spezialisierungsrichtungen behandeln sowie die Bedingungen gemäss § 34 PO erfüllen.

Die Festlegung, ob die Dissertation als Monographie oder kumulativ eingereicht wird, erfolgt in Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Referentin oder dem Referenten der Dissertation.

8.1.1 Monografie

Die Monografie ist eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasste Schrift.

Ergebnisse, welche die Kandidatin oder der Kandidat bereits veröffentlicht hat, dürfen Bestandteil des wissenschaftlichen Beitrags der Dissertation sein, sofern die Vorveröffentlichungen nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden sind.

8.1.2 Kumulative Dissertation

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt ein Rahmenpapier, in der die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Arbeiten zusammengefasst werden. Die Arbeiten, welche Bestandteil der Dissertation bilden, sind als Anhang beizufügen.

Mit Ausnahme des Rahmenpapiers dürfen auch Schriften mit Koautoren verwendet werden.

8.2 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren

Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine unterzeichnete schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Dissertation als Monografie oder bei kumulativen Dissertationen das Rahmenpapier selbständig verfasst hat und keine nicht nachgewiesenen Quellen oder Hilfsmittel verwendet hat.

Wenn der wissenschaftliche Beitrag der Dissertation sich auf Arbeiten mit Koautoren abstützt, so ist zusätzlich für jede Arbeit eine unterschriebene und von den Koautoren gegengezeichnete Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten über ihren oder seinen Beitrag an dieser Arbeit einzureichen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent dürfen nur insoweit Koautoren von für die Dissertation verwendeten Arbeiten sein, als sicher gestellt ist, dass mindestens eine Person in keiner dieser Arbeiten ein Koautor ist.

9. Abschluss

9.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur Verteidigung der Dissertation hat durch die Doktorandin oder den Doktoranden persönlich auf dem Dekanat zu erfolgen. Dabei sind die folgenden Schriftstücke einzureichen:

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular;
- b. der Nachweis der Immatrikulation als Doktorierende oder Doktorierender an der Universität Zürich;
- c. einen Nachweis über die Zulassung zum Doktoratsprogramm gemäss §§ 8-11 sowie 18 PO;
- d. einen Nachweis über die erworbenen ECTS-Punkte des Doktoratsprogramms gemäss § 24 PO;
- e. die Dissertation;
- f. einen Nachweis über gegebenenfalls erfüllte Auflagen und Bedingungen (gemäss § 10 PO);
- g. eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet und bisher an keiner anderen Stelle eingereicht worden ist;
- h. Curriculum Vitae

Die Kandidatin oder der Kandidat muss vom Beginn mit dem Doktoratsprogramm bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens ständig immatrikuliert sein.

9.2 Verteidigung

Jedes Doktorat wird mit der Verteidigung abgeschlossen.

Ist die Dissertation nach den Bedingungen in PO § 35 angenommen worden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Verteidigung zugelassen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent nehmen an der Verteidigung teil (§ 39 PO), legen unter Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten die Note für die Verteidigung fest und teilen anschliessend der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis mit. Bei der Verteidigung anwesende Professorinnen und Professoren aus dem Lehrbereich haben bei der Notenfestlegung eine beratende Stimme.

Die Gutachten zur Dissertation und das Ergebnis der Verteidigung müssen bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Promotionstermin im Dekanat abgegeben sein. Die Verteidigung muss dementsprechend rechtzeitig angesetzt werden.

10. Publikation

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Pflichtexemplare müssen ein vom Dekanat genehmigtes Titelblatt tragen und einen Hinweis enthalten, dass die oder der Vorsitzende des Dokoratsausschusses die Veröffentlichung in der vorliegenden Form genehmigt hat. Auf dem Titelblatt ist das Datum der Druckgenehmigung gemäss Abschnitt 10.2 (nur Monat und Jahr) einzutragen. Auf der letzten Seite muss ein kurzgefasster Lebenslauf beigefügt werden.

Besteht die Dissertation aus einer Sammlung von Schriften, so ist das Rahmenpapier gemäss Abschnitt 8.1.2 nach den folgenden Bestimmungen zu veröffentlichen. Die zur Dissertation gehörenden Schriften sind dem Rahmenpapier als Anhang beizufügen, sofern dem keine Urheberrechte Dritter entgegenstehen.

10.2 Genehmigung der Veröffentlichung

Vor der Drucklegung hat die Kandidatin oder der Kandidat die endgültige Fassung der Dissertation dem Dekanat zur Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften zu unterbreiten. Dabei ist das von der Referentin oder dem Referenten eingeholte Einverständnis zur Drucklegung beizulegen.

Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. In diesen Fällen ist das Dekanat über die geplanten Änderungen zu informieren.

10.3 Publikationsformen

Für die Dissertation sind folgende Publikationsformen möglich:

- Publikation (der Monografie) im Buchhandel oder in der Zentralbibliothek
- Publikation als gedruckte Broschüren (bei kumulativen Dissertationen gemäss Abschnitt 8.1.2) in der Zentralbibliothek
- Publikation (der Monografie oder der kumulativen Dissertation) im Internet

Der Dokoratsausschuss kann auf schriftlichen Antrag den Druck nur eines Teils der Dissertation oder eines Auszuges sowie die Verwendung anderer zweckmässiger Vervielfältigungsverfahren gestatten.

10.3.1 Publikation als gedruckte Broschüren

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die kumulative Dissertation erscheinen lässt, muss sie oder er den bibliografischen Nachweis der einzelnen Artikel vorlegen.

Für den Druck sind die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek einzuhalten.

10.3.2 Publikation im Buchhandel

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation im Buchhandel erscheinen lässt, ist sie oder er verpflichtet,

- a. dem Dekanat einen gemeinsam mit dem Verlag unterzeichneten Publikationsvertrag vorzulegen, *und*
- b. die Publikation durch besonderen Vermerk als Abdruck der vom Lehrbereich Ökonomie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigten Dissertation zu bezeichnen.

10.3.3 Publikation im Internet

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation im Internet veröffentlicht, ist sie oder er in jedem Fall verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek einzuhalten.

Die Kandidatin oder der Kandidat überträgt der Zentralbibliothek die für die Publikation notwendigen Rechte kostenlos.

10.4 Pflichtexemplare und Doktorurkunde

Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Zentralbibliothek abzuliefern sind, richtet sich nach der Publikationsform und umfasst, sofern von der Zentralbibliothek nichts anderes festgelegt wurde,

- bei Veröffentlichung über die Zentralbibliothek (Monografie): 140 Exemplare;
- bei Veröffentlichung als Broschüre (kumulative Dissertation): 140 Exemplare;
- bei Veröffentlichung im Buchhandel oder im Internet: 6 Exemplare.

Die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek sind einzuhalten.

Sobald die Pflichtexemplare eingegangen sind, wird die Doktorurkunde erstellt und in der Regel innerhalb von rund vier bis sechs Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

11. Übergangsregelungen

Gemäss PO § 53 ist ein Doktorat nach PPO 2001 noch bis zum 30. April 2010 möglich.

Stichtag für den Abschluss ist der Promotionstermin. All diejenigen Doktoranden, die nach PPO 2001 studieren und ihre Prüfungen nicht bis zum 30. April 2010 abgelegt haben, werden grundsätzlich in ein Doktoratsprogramm mit Doktorandenseminare (Track A) umgeschrieben. Bis dahin besuchte Doktorandenseminare sind in der Regel äquivalent zum Doktoratsprogramm nach vorliegender Doktoratsordnung. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Doktoratsausschusses über die Äquivalenz.

A1.3 Pflichtmodule Doktoratsstufe im Graduiertenkolleg

	Track B (strukturiert)				Track C (fast track)			
	VWL	BWL	BF	ME	VWL	BWL	BF	ME
<i>Doktoratsprogramm</i>								
<i>Pflichtmodule Doktoratsstufe (Doctoral Courses)</i>								
Vorlesung Makroökonomik für Doktoranden	9				9			
Vorlesung Mikroökonomik für Doktoranden	9			9	9			9
Vorlesung Ökonometrie für Doktoranden	9			9	9			9
<i>BWL-Methoden I (Theorie)</i>		9				9		
<i>BWL-Methoden II (Empirie)</i>		9				9		
Mathematical Finance			6				6	
Financial Economics			6				6	
Quantitative Methods in Finance			6				6	
Corporate Finance			6				6	
Research Proposal	15	15	15	15	30	30	30	30
Total Pflichtmodule	42	33	39	33	57	48	54	48

A1.4 Module der Masterstufe im Graduiertenkolleg nach Track C

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterstufe sind in der Studienordnung für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich geregelt. Im Zweifelsfall gelten die Formulierungen dieser Studienordnung. Vollständigkeithalber sind nachfolgend die Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterstufe aufgeführt.

A1.4.1 Das Pflichtprogramm der Masterstufe

	Track C (fast track)			
	VWL	BWL	BF	ME
<i>Doktoratsprogramm</i>				
<i>Masterstufe (Pflichtmodule)</i>				
Empirische Methoden	6	6	6	6
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6			6
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6		6	
Internationale Makroökonomik	6		6	
Fortgeschrittene Makroökonomik	6			
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL		6		
Advanced Corporate Finance I			3	3
Advanced Financial Economics			3	
Advanced Financial Accounting			6	
Quantitative Finance			3	
ME 1: Personalökonomik				6
ME 2: Mikroökonomische Theorie der Unternehmung				6
ME 3: Innovationsökonomik				6
ME 4: Organisationsökonomik				6
Accounting & Economics				3
Total Pflichtmodule	30	12	33	42

A1.4.1 Das Wahlpflichtprogramm der Masterstufe

Wahlpflichtbereich VWL 1: Makroökonomik und Wirtschaftspolitik

Finanzwissenschaft

Politische Ökonomie

Staatliche Regulierung

Wachstum

International Economics

Geldpolitik

Verteilung

Wahlpflichtbereich VWL2: Mikroökonomik und Management

Industrieökonomik

Empirische Arbeitsmarktforschung

Personal- und Organisationsökonomik

Informationsökonomik

Versicherungsökonomik

Wahlpflichtbereich VWL 3:

Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie

Zeitreihenanalyse

Analyse von Mikrodaten

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

Experimentelle Wirtschaftsforschung

Wahlpflichtbereich BWL 1

Accounting

Controlling

Auditing

Wahlpflichtbereich BWL 2

Finanzmanagement

Investitionsmanagement

Wahlpflichtbereich BWL 3

Human Resource Management

Organisation

Performance Management

Wahlpflichtbereich BWL 4

Marketing

Services und Operations Management

Wahlpflichtbereich BWL 5

Unternehmensführung

Unternehmenstheorien

Internationales Management

Wahlpflichtbereich BWL 6

Quantitative Methoden der BWL

Methoden und Wissenschaftstheorie

Wahlpflichtbereich BF

Corporate Finance	Corporate Finance Theory Corporate Finance Application Taxation and Corporate Finance Valuation and M&A
Financial Economics	Foundation of Financial Economics Asset Pricing Behavioural Finance
Quantitative Finance	Quantitative Methods Financial Engineering and Risk Management Derivatives
Financial Services	Financial Intermediation Financial Markets and Institutions Regulation and Supervision

Wahlpflichtbereich ME: Empirie

Zeitreihenanalyse
Analyse von Mikrodaten
Quantitative Wirtschaftsgeschichte
Experimentelle Wirtschaftsforschung

Wahlpflichtbereich ME Seminare

ME Forschungsprojektseminar
ME Seminar